

05.11.86

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung**A. Zielsetzung**

Die geltende Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 enthält allgemeine Hygiene-Vorschriften zum Schutz gegen die ständige Seuchengefahr beim Verbringen von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes. Mit der Ersten Änderungsverordnung sollen insbesondere die bisher in anderen Regelungen niedergelegten Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften für Eisenbahnwagen nach dem Viehtransport sowie die Kennzeichnungsregelungen für Rinder und Schweine neu konzipiert und in die Viehverkehrsverordnung aufgenommen werden.

**B. Lösung**

Erlaß einer Änderungsverordnung; dadurch können mehrere überholte Vorschriften aufgehoben werden.

**C. Alternativen**

keine

A

525/86

- 2 -

D. Kosten

Auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau hat die Verordnung keine Auswirkungen; auch dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern (Kreisen) können vermehrte Kosten entstehen, soweit sich die Veterinärbehörden als für die Vergabe und Listenführung der Betriebsnummern zuständige Verwaltung ggf. auch bei der Organisation und Kontrolle der Tierkennzeichnung einschalten; diese eventuellen Kosten sind nicht im voraus abzuschätzen.

05.11.86

A - R

**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
121 (411) - 723 02 - VI 30/86

Bonn, den 4. November 1986

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung  
der Viehverkehrsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
( Dr. Schäuble )

Erste Verordnung  
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Vom .....

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

"Abschnitt 10: Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister  
..... 19a bis 24".

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden, (Viehtransportfahrzeuge) sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

1. so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraussickern oder herausfallen können, und

2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
2. bei Behältnissen der Benutzer,
3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind alsbald nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag, zu reinigen und zu desinfizieren; dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.";

b)\* Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr

1. anordnen, daß die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
2. auch für Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 anordnen.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
  2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
  3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte."
4. Die Überschrift des Abschnitts 10 wird wie folgt gefaßt:

"Abschnitt 10

Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister"

5. Vor § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

"§ 19a

Kennzeichnung von Rindern

(1) Rinder müssen von dem Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten vor dem Verbringen aus dem Bestand, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Geburt, mit einer nur einmal verwendbaren Ohrmarke dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß

525/86

die Identifizierung des Einzeltieres, der Bestand, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wurde, und der Kreis, in dem dieser Bestand liegt, zu ermitteln sind.

(2) Die Ohrmarke muß auf der Vorderseite (bei Metallohrmarken Stutzenseite) die Betriebsnummer sowie eine Zahl als Tiernummer enthalten. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde, die über die Ausgabe der Betriebsnummer Nachweise führt, zugeteilt. Auf der Rückseite der Ohrmarke (bei Metallohrmarken Lochseite) müssen die Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises oder der kreisfreien Stadt enthalten sein. Bei ausreichend großen Ohrmarken kann die geforderte Beschriftung auch auf der Vorderseite zusammen angebracht werden.

(3) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt nicht, soweit durch eine Kennzeichnung einer Züchtervereinigung oder eines Milchkontrollverbandes die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind und die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat.

(4) Verliert ein Rind die Ohrmarke, so ist der jeweils Verfügungsberechtigte zur erneuten Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung der erneuten Kennzeichnung sind Tiere, die zur Schlachtung abgegeben werden.

(5) Die zuständige Behörde kann für Kleinbestände eine andere Kennzeichnung als in Absatz 1 und 2 zulassen.

#### § 19b

#### Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine müssen von dem Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens mit dem Absetzen dauerhaft und deutlich lesbar so gekennzeichnet werden, daß der Bestand, in

dem die Kennzeichnung vorgenommen wurde, und der Kreis, in dem dieser Bestand liegt, zu ermitteln sind. Die Kennzeichnung ist durch geeignete Ohrmarken oder durch Ohrtätowierung durchzuführen.

(2) Die Kennzeichnung muß die Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises oder der kreisfreien Stadt sowie eine Zahl als Betriebsnummer enthalten. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde, die über die Ausgabe der Betriebsnummer Nachweise führt, zugeteilt.

(3) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt nicht, soweit durch eine Kennzeichnung eines Schweinezuchtunternehmens, einer Züchtervereinigung, eines Ferkelerzeugerringes oder einer Ferkelerzeugergemeinschaft die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind und die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat.

(4) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt ferner nicht für Schweine, die in einem Betrieb erzeugt und von diesem ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden.

#### § 19c

#### Kennzeichnung von anderem Vieh

Die zuständige Behörde kann eine dauerhafte Kennzeichnung auch für anderes Vieh vorschreiben, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Vieh übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Bruteiern anderer Betriebe erbrüten und abgeben.";

525/86

b) in Nummer 3 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

"b) bei Rindern die Buchstaben und Nummern der Ohrmarken oder bei Rindern, die zur Schlachtung abgegeben werden, eine etwaige sonstige Kennzeichnung sowie das Geschlecht,

c) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter sowie bei Zuchtschweinen die Kennzeichnung,".

7. in § 21 Satz 1 werden nach dem Wort "Viehtransportfahrzeugen" die Worte ", für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist," eingefügt.

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,";

b) in Nummer 11 werden nach der Zahl "2" die Worte ", jeweils in Verbindung mit Abs. 4," eingefügt;

c) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

"12a. einer Vorschrift des § 19a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 oder des § 19b Abs. 1 oder 2 Satz 1 über die Kennzeichnung zuwiderhandelt oder".

## Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der vom 1. Februar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann hierbei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen, durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

## Artikel 3

Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. die Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland vom 18. August 1966 (BGBl. I S. 519),
4. § 3 Abs. 3 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 130),
5. § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 403),

525/86

- 8 -

6. § 2 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1985 (BGBl. I S. 1584),
7. die Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 385), geändert durch Verordnung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1415),

Baden-Württemberg (ehemaliges Land Baden):

8. die Landesverordnung über die planmäßige Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der Rinder in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-38-a, veröffentlichten bereinigten Fassung.

#### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

(1) Artikel 2 und 3 Nr. 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 3, 7 und 8 Buchstabe a und b und Artikel 3 Nr. 1 bis 3 treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 1, 4 bis 6 und 8 Buchstabe c und Artikel 3 Nr. 4 bis 6 treten am 1. Februar 1988 in Kraft.

Bonn, den .....

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten

M

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Das Zusammenbringen und Befördern von Vieh verschiedener Herkünfte sowie der Umgang mit solchen Tieren schließt immer die Gefahr der Verbreitung einer Seuche durch unerkannt infizierte Tiere ein. Um dieser "ständigen Seuchengefahr" zu begegnen, sind die Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Viehseuchen im Tierverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) erlassen worden.

Für die Unterbrechung von Infektionsketten haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entscheidende Bedeutung. Sie sind deshalb an den Stellen, an denen durch das Zusammenkommen vieler Tiere verschiedener Herkünfte die Gefahr der Seuchenübertragung in besonderer Weise besteht, vorgeschrieben.

Für die Reinigung und Desinfektion sowohl von Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport im Inland benutzt werden, als auch von solchen, die zum Viehtransport in das Ausland benutzt wurden und aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, gibt es seit langem - unabhängig von der Viehverkehrsverordnung - spezielle Vorschriften. Diejenigen Vorschriften, die sich auf die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen beziehen, die zum Viehtransport benutzt wurden und aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, sind nicht mehr erforderlich, da inzwischen in den in Frage kommenden Ländern selbst Vorschriften existieren, durch die das Reinigen und Desinfizieren solcher Viehtransportwagen sichergestellt ist. Die Reinigung und Entseuchung von Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport im internationalen Verkehr benutzt werden, ist auch im "Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV)" des internationalen Eisenbahnverbandes geregelt.

Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen nach dem Viehtransport im Inland müssen jedoch weiterhin bestehen.

Diesem Erfordernis entsprechend werden die Vorschriften zur Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen nach dem Viehtransport neu konzipiert und in die Viehverkehrsverordnung, in der bereits entsprechende Regelungen für Viehtransportfahrzeuge sowie für Räume und Teile von Räumen in Flugzeugen und Schiffen getroffen worden sind, aufgenommen.

Darüber hinaus soll eine Kennzeichnungsregelung für Rinder und Schweine aufgenommen werden. Für eine erfolgreiche Ermittlung im Seuchen- oder Verdachtsfall stellt die Kennzeichnung von Tieren eine der wichtigsten Voraussetzungen dar. Dies gilt insbesondere für Tiere, die in andere Bestände verbracht oder gehandelt werden.

In jüngerer Vergangenheit konnten Erleichterungen bei der turnusmäßigen amtlichen Untersuchung der Rinder auf Brucellose, Leukose und Tuberkulose eingeführt werden. So werden bei diesen Reihenuntersuchungen nicht mehr, so wie früher, alle über sechs Wochen alten Rinder, sondern im wesentlichen nur noch Rinder über 24 Monate erfaßt und zu diesem Zeitpunkt mit amtlichen oder amtlich anerkannten Ohrmarken dauerhaft gekennzeichnet. So positiv diese Erleichterungen bei den Reihenuntersuchungen sind, so sehr hat es sich als notwendig erwiesen, zur lückenlosen Kontrolle im Seuchen- oder Verdachtsfall eine Kennzeichnung auch schon jüngerer Rinder vorzusehen. Bei dauerhafter Kennzeichnung der über sechs Wochen alten Rinder entfällt die Erst-Kennzeichnung bei Reihenuntersuchungen auf Brucellose, Leukose und Tuberkulose im späteren Alter; durch die neue Vorschrift entsteht deshalb im Grunde kein wesentlicher Mehraufwand. Die Kennzeichnung von Schweinen ist bereits in der Schweinepest-Verordnung vorgeschrieben. Die Vorschriften werden vom Grundsatz her übernommen; sie werden - wie bei Rindern - dadurch erweitert, daß auch die Art und Weise der Kennzeichnung vorgeschrieben

wird. Dies dient der Vereinheitlichung und der besseren Aussagekraft der Kennzeichnung. Die Kennzeichnung von Vieh ist in verschiedenen anderen Ländern bereits in dieser Weise und zum Teil auch noch weiter geregelt.

Inbesondere diesen Zwecken dient die Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sowie auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau. Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern (Kreisen) können vermehrte Kosten entstehen, da die Veterinärbehörden für die Vergabe und Listenführung der Betriebsnummern zuständig sind und soweit sich die Veterinärbehörden auch bei der Beschaffung und bei der Kontrolle der Tierkennzeichnung einschalten. Diese Mehrkosten sind nicht im einzelnen im voraus abzuschätzen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11 TierSG.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung als Folge des Artikels 1 Nr. 4.

### Zu Artikel 1 Nr. 2

Mit Viehtransportfahrzeugen werden häufig Nutztiere verschiedener Herkunft befördert. Dabei können Seuchenerreger durch unerkannt infizierte Tiere auf gesunde Tiere übertragen oder durch tierische Abgänge, Futterreste, Einstreu oder Schmutzteile verschleppt werden. Um dies zu verhüten, müssen an die Ausstattung von Viehtransportfahrzeugen bestimmte Mindestanforderungen gestellt werden. Bisher sind bestimmte bauliche Anforderungen an Viehtransportfahrzeuge nur für den

gewerblichen Viehhandel vorgeschrieben. Da der Viehverkehr in zunehmendem Maße eigenverantwortlich auch von den Landwirten selbst vorgenommen wird, sollen die Vorschriften, die heute zum Standard eines Viehtransportfahrzeuges zu rechnen sind, generell bei der Beförderung lebenden Viehs gelten. Ausnahmen sind vorgesehen für Transporte aus dem eigenen Bestand von oder auf Weideflächen. Von den in § 16 für die Desinfektion dieser Fahrzeuge vorgesehenen Vorschriften werden ebenfalls nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge ausgenommen.

Bestimmte Mindestanforderungen sind in gleicher Weise auch für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen nötig, die zum Viehtransport benutzt werden. Diese Ergänzung ist erforderlich, insbesondere weil die bisher in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Regelungen über die Beschaffenheit und Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport benutzt werden, in die Viehverkehrsverordnung eingefügt werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 11 TierSG.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3

1. Für die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport benutzt werden, gibt es seit langem spezielle Vorschriften (vgl. auch Artikel 3). Die Vorschriften gelten sowohl für den Inlandsverkehr als auch für Wagen, mit denen Viehtransporte in das Ausland gehen und die wieder in den Bereich der Deutschen Bundesbahn zurückkehren. Auf Grund der Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland vom 18. August 1966 (BGBl. I S. 519) existieren bereits Ausnahmen von der

- Verpflichtung zur Desinfektion bei aus dem Ausland zurückkehrenden Viehtransportwagen; die Ausnahmen betreffen den Verkehr mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei. Zwischenzeitlich ist auch in allen anderen europäischen Ländern, in denen Eisenbahnwagen der Deutschen Bundesbahn benutzt werden, die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen nach einem Viehtransport in dem jeweiligen Land durch entsprechende Vorschriften sichergestellt.

Die Reinigung und Entseuchung von Eisenbahnwagen, die zum Viehtransport im internationalen Verkehr benutzt werden, ist auch im "Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr (RIV)" geregelt. Demnach ist eine Desinfektionsregelung für Eisenbahnwagen, mit denen Vieh in das Ausland transportiert worden ist und die wieder in den Bereich der Deutschen Bundesbahn zurückkehren, für den Bereich der Deutschen Bundesbahn nicht mehr erforderlich. Eine Ablösung ist auch deshalb zweckmäßig, weil die Durchführung der Desinfektion bei aus dem Ausland zurückkehrenden Wagen in Anbetracht des Umfangs des internationalen Güterwagenaustausches und der zum Teil längerfristigen Verwendung der Güterwagen im Ausland zunehmend Schwierigkeiten bereitet. Die Vorschrift wird nunmehr so gestaltet, daß die bisherige Verpflichtung zur Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Tiertransport benutzt wurden und aus dem Ausland in das Bundesgebiet zurückgebracht werden, ersatzlos gestrichen wird und die Regelung über die Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Tiertransport im Inland verwendet werden, den entsprechenden Regelungen in der Viehverkehrsverordnung für Viehtransportfahrzeuge auf der Straße sowie für Räume in Flugzeugen und Schiffen angeglichen wird (Buchstabe a). Einzelheiten der Durchführung der Desinfektion im Bereich der Eisenbahn werden wie bisher vom Deutschen Eisenbahnverkehrsverband sichergestellt.

wie bereits zu Artikel 1 Nr. 2 erwähnt, werden nicht-gewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird, von der Desinfektionsvorschrift ausgenommen; dies ist vertretbar und entspricht der geltenden Regelung.

2. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen haben allgemein entscheidende Bedeutung für die Unterbrechung von Infektionsketten; dies gilt umso mehr für Zeiten erhöhter Seuchengefahr. Die zuständige Behörde muß deshalb die Möglichkeit haben, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in Zeiten erhöhter Seuchengefahr auch bei Viehausstellungen in Viehsammelstellen oder in Viehmärkten anzuordnen. Die Vorschrift ist damit dem unterschiedlichen Auftreten von Seuchen elastisch angepaßt. Die Benennung der für die Reinigung und Desinfektion jeweils Verantwortlichen dient der Rechtsklarheit (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 11 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

1. Gegenwärtig werden Rinder meist erst im Alter von zwei oder drei Jahren bei den ersten Reihenuntersuchungen gekennzeichnet (vgl. auch Allgemeiner Teil). Für amtliche Kontrollen und Verfolgsuntersuchungen im Seuchen- oder Verdachtsfall ist dies nicht ausreichend, jüngere Tiere können in solchen Fällen hinsichtlich ihrer Herkunft nicht genau identifiziert werden. Aus diesem Grund ist eine Kennzeichnungsregelung auch schon für jüngere Rinder - wie früher - dringend erforderlich. Die Vereinheitlichung der Kennzeichnung dient - angesichts der bisher sehr unterschiedlichen Ohrmarken von Zucht- und Kontrollverbänden, Besamungsstationen und Veterinärbehörden - der besseren Nachverfolgung unter anderem im Seuchenfall. Die hier getroffene Regelung unterscheidet sich zu allen früheren

- \* staatlichen Kennzeichnungsregelungen dadurch, daß nunmehr - wie z.T. auch in anderen EG-Staaten - Art und Weise der Kennzeichnung vorgeschrieben werden, und zwar dergestalt, daß der Kreis und der Bestand, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wurde, eindeutig zu erkennen ist. Ohrmarken von Rinderzuchtverbänden oder Milchkontrollverbänden, die den gleichen Anforderungen genügen, werden anerkannt.

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Nachkennzeichnung bei Verlust der Ohrmarke für zur Schlachtung abgegebene Tiere sind vertretbar; an Stelle der einheitlich vorgeschriebenen Ohrmarken kann in diesen Fällen die bisher übliche Kennzeichnung von Schlachtvieh treten. Diese Kennzeichnung muß aber der Vorschrift des Fleischbeschau-gesetzes, daß jederzeit der Erzeugerbestand eines Schlachttieres zu ermitteln sein muß, genügen.

2. Die Kennzeichnung von Schweinen ist bisher in der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1985 (BGBl. I S. 1584), geregelt. Die Vorschriften werden vom Grundsatz her übernommen; sie werden - wie bei Rindern - dadurch erweitert, daß auch die Art und Weise der Kennzeichnung vorgeschrieben wird. Dies dient der Vereinheitlichung und der besseren Aussagekraft der Kennzeichnung z.B. bei der Nachverfolgung eines Seuchenfalles. Beim Schwein haben sich zur dauerhaften Kennzeichnung nur bestimmte Ohrmarken sowie die Ohrtätowierung bewährt; sie werden deshalb vorgeschrieben. Andere Kennzeichnungssysteme am lebenden Tier können demnach nur einer zusätzlichen Kennzeichnung dienen. Die Kennzeichnung durch Schweinezuchtunternehmen, Schweinezüchtervereinigungen oder Ferkelerzeugerringe wird anerkannt, sofern sie den Anforderungen genügt. Ausnahmen sind bei Schweinen vertretbar, die in einem Betrieb erzeugt und von diesem ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden.

Ausnahmen ähnlich wie beim Rind für Kleinbestände sind beim Schwein nicht vertretbar.

3. Im Falle eines besonderen Seuchengeschehens bei einer anderen Art von unter den Begriff "Vieh" im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 TierSG fallenden Tieren wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, gegebenenfalls aus Gründen der Seuchenbekämpfung die Kennzeichnung vorzuschreiben. Dies ist ebenfalls zur eventuellen Verfolgung von Seuchenfällen erforderlich.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

#### Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Vorschrift des § 20 über die Führung eines Viehkontrollbuches soll nicht nur für gewerbsmäßige Viehhändler sowie Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften gelten (geltende Regelung), sondern auch für bestimmte Brütereien, da auch von diesen Betrieben Seuchen verschleppt werden können und eine lückenlose Rückverfolgung gewährleistet sein muß. Im übrigen Anpassung an die Änderungen in Artikel 1 Nr. 5.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

#### Zu Artikel 1 Nr. 7

Anpassung an die Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 und 3.

#### Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Vorschrift enthält die Bußgeldtatbestände.

Zu Artikel 2

Wegen des Umfangs der Änderungen ist eine Befugnis zur Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zweckmäßig.

Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 6

Die noch geltenden speziellen Vorschriften über Eisenbahn-desinfektionen sowie die speziellen Kennzeichnungsregelungen in der Tuberkulose-, Brucellose- und Schweinepest-Verordnung können aufgehoben werden.

Nach Artikel 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 380) treten § 81 des Viehseuchengesetzes und das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), außer Kraft, sobald der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Tierbeförderungen auf Eisenbahnen geregelt hat. Dies ist mit dieser Verordnung geschehen (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Artikel 3 Nr. 7

Für das Inkrafttreten der Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung) vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 385) war der 1. Januar 1985 vorgesehen. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1415) ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1987 hinausgeschoben. Dieser zweijährige Aufschub war notwendig, um Zeit für wei-

tere und verbesserte Untersuchungen zu gewinnen, nachdem zwischenzeitlich festgestellt worden war, daß die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen (IPN) offensichtlich doch weiter verbreitet war, als ursprünglich angenommen wurde; der Aufschub erfolgte auch im Sinne der EntschlieÙung des Bundesrates - gefaÙt bei seiner Zustimmung zur Verordnung am 5. März 1982 -, nach der die Verordnung unverzüglich zu ändern sei, falls es sich, insbesondere auf Grund der Untersuchungen nach § 5 der Fischseuchen-Schutzverordnung, erweisen sollte, daß die IPN so stark verbreitet ist, daß eine erfolgreiche Bekämpfung nach der Konzeption der Verordnung nicht möglich erscheint.

Neueste wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse bestätigen nunmehr, daß die IPN so stark verbreitet ist, daß eine erfolgreiche Bekämpfung durch Tilgung nach der Konzeption der Verordnung nicht möglich erscheint. Die Begründung für den Erlaß der Verordnung ist damit hinfällig geworden. Die Verordnung zum Schutz gegen die Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische vom 24. März 1982 wird deshalb aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 2 Nr. 2 und § 79 Abs. 1 TierSG.

#### Zu Artikel 3 Nr. 8

Die Landesverordnung des ehemaligen Landes Baden über die planmäßige Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der Rinder vom 7. April 1948 (GVBl. S. 49) ist als Landesrecht bereits durch § 1 der Ersten Rechtsbereinigungs-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 4. März 1980 (GVBl. S. 137) aufgehoben worden. Auch für ihre Weitergeltung als Bundesrecht besteht kein Bedürfnis mehr.

08.12.86

A - R

**Empfehlungen**

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 a - neu - (§ 5 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 5 Nr. 1 wird das Zitat "§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2" durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.'

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 2 wird die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportfahrzeuge vorgeschrieben, mit denen Vieh auf Viehhöfe, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist. Eine hierfür geeignete Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zwar für Viehhöfe, bisher jedoch nicht für Schlachthöfe und Großschlachtstätten vorgeschrieben.

22

- 2 -

2. Artikel 1 Nr. 5 (§§ 19 a Abs. 1 und 19 b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in §§ 19 a und 19 b jeweils in Absatz 1 die Worte

"und der Kreis, in dem"

durch die Worte

"und der Kreis, in dem oder die kreisfreie Stadt, in der"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut und die Regelung in § 19 a Abs. 2 Satz 3.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 a Abs. 3 die Worte

"die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat"

durch die Worte

"die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten"

zu ersetzen.

Begründung:

Das von den Milchkontrollverbänden seit Jahren erfolgreich praktizierte Kennzeichnungssystem sollte auch in dieser Form weiterhin zulässig sein.

Die von dort vergebene Betriebsnummer erscheint jedoch nicht auf der Ohrmarke. Es ist daher für die zuständige Behörde nicht von Bedeutung, über diese Betriebsnummer unterrichtet zu sein. Es ist aber unverzichtbar, daß die zuständige Behörde im Bedarfsfall über die vorgenommene Kennzeichnung unterrichtet wird.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 19 a Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ausgenommen von der Verpflichtung der erneuten Kennzeichnung sind zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Rinder; diese sind spätestens mit dem Verbringen aus dem Bestand so zu kennzeichnen, daß der Herkunftsbestand zu ermitteln ist."

Begründung:

Die o. a. Regelung verpflichtet den Verfügungsberechtigten, Schlachttiere, die ihre Ohrmarke verloren haben, spätestens mit dem Verbringen zum Schlachtbetrieb mit einer Kennzeichnung zu versehen. Damit soll die notwendige Bindung zu den fleischhygienerechtlichen Bestimmungen geschaffen werden.

5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 a Abs. 5 die Worte "in Absatz 1 und 2" durch die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 b Abs. 3 die Worte "die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat" durch die Worte "die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten" zu ersetzen.

Begründung:

Das von den Organisationen seit Jahren erfolgreich praktizierte Kennzeichnungssystem sollte auch in dieser Form weiterhin zulässig sein.

7. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 b Abs. 4 nach dem Wort "Betrieb" die Worte ", der keine Schweine zu Mastzwecken zukaufte," einzufügen.

Begründung:

In Betrieben, die Masttiere verkaufen, wären entgegen den Vorschriften nichtgekennzeichnete Zukaufstiere von Tieren der eigenen Nachzucht nicht zu unterscheiden. Die Ergänzung der Vorschrift ist daher erforderlich, um im Seuchenefall eine Rückverfolgung möglich zu machen.

8. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 19 b Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach § 3 Fleischhygiene-Verordnung bleibt hiervon unberührt."

Begründung:

Im Interesse der Betroffenen sollte klargestellt werden, daß nach der Fleischhygiene-Verordnung besondere Kennzeichnungspflichten bestehen.

9. Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

(1) Artikel 1 Nr. 2, 7 und 8 Buchstabe a und b treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 a<sup>\*)</sup>, 4 bis 6 und 8 Buchstabe c und Artikel 3 Nr. 4 bis 6 treten am 1. Februar 1988 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

---

<sup>\*)</sup> Nur bei Annahme von Ziffer 1

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2 a in Artikel 1.

Es bestehen keine Bedenken, die Desinfektionsvorschriften für Eisenbahnwagen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

B

10. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

17.12.86

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsordnung

Punkt 53 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

- a) In Artikel 1 sind die Nummern 1, 4, 5, 6 Buchstabe b und 8 Buchstabe c zu streichen.
- b) In Artikel 3 sind die Nummern 4, 5 und 6 zu streichen.\*
- c) Art. 5 ist wie folgt zu fassen

"Artikel 5

(1) Art. 2 und 3 Nr. 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.\*

(2) Art. 1 und Art. 3 Nr. 1 bis 3 treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

\*) Die Nummernfolge ist bei Annahme entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Bestimmungen über die Kennzeichnung führen für die Landwirtschaft und auch für die Verwaltung jedenfalls in der jetzigen Form zu einem unverhältnismäßigen Aufwand. Der Bundesrat erkennt zwar nicht die Notwendigkeit, im Falle des Ausbruchs einer Seuche oder eines entsprechenden Verdachts den Herkunftsbestand umgehend und zuverlässig zu ermitteln. Der Vollzug der vorgesehenen Regelungen ist aber im Hinblick auf die geringe Zahl der Ermittlungsfälle in relativ seuchenfreien Zeiten insgesamt zu aufwendig; im übrigen konnten in den letzten Jahren die Herkunftsbestände auch nach dem bisherigen Verfahren regelmäßig ermittelt werden.

**Bundesrat**

- 1-B  
Drucksache 525/86 (Beschluß)  
19.12.86

**Beschluß**  
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung  
der Viehverkehrsverordnung

1. Artikel 1 Nummer 2 a - neu - (§ 5 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. In § 5 Nr. 1 wird das Zitat "§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2" durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.'

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 2 wird die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportfahrzeuge vorgeschrieben, mit denen Vieh auf Viehhöfe, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist. Eine hierfür geeignete Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zwar für Viehhöfe, bisher jedoch nicht für Schlachthöfe und Großschlachtstätten vorgeschrieben.

2. Artikel 1 Nr. 5 (§§ 19 a Abs. 1 und 19 b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in §§ 19 a und 19 b jeweils in Absatz 1 die Worte

"und der Kreis, in dem"

durch die Worte

"und der Kreis, in dem oder die kreisfreie Stadt, in der"

zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut und die Regelung in § 19 a Abs. 2 Satz 3.

3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 a Abs. 3 die Worte

"die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat"

durch die Worte

"die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten"

zu ersetzen.

Begründung:

Das von den Milchkontrollverbänden seit Jahren erfolgreich praktizierte Kennzeichnungssystem sollte auch in dieser Form weiterhin zulässig sein.

Die von dort vergebene Betriebsnummer erscheint jedoch nicht auf der Ohrmarke. Es ist daher für die zuständige Behörde nicht von Bedeutung, über diese Betriebsnummer unterrichtet zu sein. Es ist aber unverzichtbar, daß die zuständige Behörde im Bedarfsfall über die vorgenommene Kennzeichnung unterrichtet wird.

4. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 19 a Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ausgenommen von der Verpflichtung der erneuten Kennzeichnung sind zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Rinder; diese sind spätestens mit dem Verbringen aus dem Bestand so zu kennzeichnen, daß der Herkunftsbestand zu ermitteln ist."

Begründung:

Die o. a. Regelung verpflichtet den Verfügungsberechtigten, Schlachttiere, die ihre Ohrmarke verloren haben, spätestens mit dem Verbringen zum Schlachtbetrieb mit einer Kennzeichnung zu versehen. Damit soll die notwendige Bindung zu den fleischhygienerechtlichen Bestimmungen geschaffen werden.

5. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 a Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 a Abs. 5 die Worte "in Absatz 1 und 2" durch die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 b Abs. 3 die Worte "die kennzeichnende Stelle die zuständige Behörde über die Betriebsnummer unterrichtet hat" durch die Worte "die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten" zu ersetzen.

Begründung:

Das von den Organisationen seit Jahren erfolgreich praktizierte Kennzeichnungssystem sollte auch in dieser Form weiterhin zulässig sein.

7. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 19 b Abs. 4 nach dem Wort "Betrieb" die Worte ", der keine Schweine zu Mastzwecken zukaufte," einzufügen.

Begründung:

In Betrieben, die Masttiere verkaufen, wären entgegen den Vorschriften nichtgekennzeichnete Zukaufstiere von Tieren der eigenen Nachzucht nicht zu unterscheiden. Die Ergänzung der Vorschrift ist daher erforderlich, um im Seuchenefall eine Rückverfolgung möglich zu machen.

8. Artikel 1 Nr. 5 (§ 19 b Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 19 b Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach § 3 Fleischhygiene-Verordnung bleibt hiervon unberührt."

Begründung:

Im Interesse der Betroffenen sollte klargestellt werden, daß nach der Fleischhygiene-Verordnung besondere Kennzeichnungspflichten bestehen.

9. Artikel 5

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

(1) Artikel 1 Nr. 2, 7 und 8 Buchstabe a und b treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 a, 4 bis 6 und 8 Buchstabe c und Artikel 3 Nr. 4 bis 6 treten am 1. Februar 1988 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft."

525/86

Begründung:

Folge der Einfügung einer neuen Nummer 2 a in Artikel 1.

Es bestehen keine Bedenken, die Desinfektionsvorschriften für Eisenbahnwagen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.